

Hinzurechnungsbesteuerung

von niedrig besteuerten Passiveinkünften ausländischer Körperschaften, Erläuterungen und Klarstellungen durch KStR

§ 10a KStG idF StRefG2020, BGBl I 103/2019; VO-Passiveinkünfte niedrigbesteueter Körperschaften, BGBl II 21/2019; Rz 1248aa ff KStR idF Wartungserlass 2019; Schlager, SWK 36/2019, 1542; Kanduth-Kristen, ÖStZ 4/2019, 81; Hirschler/Höltzschl/Knesl, RWZ 10/2019, 325; Schilcher/Titz, RWZ 12/2019, 379; BMF, Skriptum zum Steuertag 2020; Arbeitsbuch Oberlaa 2019, 43; Riedler, taxlex 2/2020, 36

StRefG 2020

KStR-Wartung 2019

Ziel und Zweck der Hinzurechnungsbesteuerung ist die Beseitigung steuerlicher Anreize, passive Einkünfte in ein niedrig steuerndes Ausland zu verlagern.

Die **Hinzurechnungsbesteuerung** erfolgt derart, dass noch **nicht ausgeschüttete Passiveinkünfte** (schädliche Einkünfte) wie zB Zinsen und Lizenzgebühren, einer niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaft der beherrschenden österreichischen Körperschaft hinzugerechnet werden. Dadurch wird eine zeitnahe Besteuerung dieser ausländischen Einkünfte bewirkt.

Der bisher für Einkünfte aus niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaften im Zeitpunkt der Ausschüttung zur Anwendung kommende **Methodenwechsel** wurde modifiziert in die neue Regelung des § 10a KStG integriert, sodass alle Vorschriften für Passiveinkünfte niedrigbesteueter Körperschaften in dieser Bestimmung vereint sind.

Die Hinzurechnungsbesteuerung ist am 1.1.2019 in Kraft getreten und ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 beginnen, idR also bei den Steuererklärungen 2019.

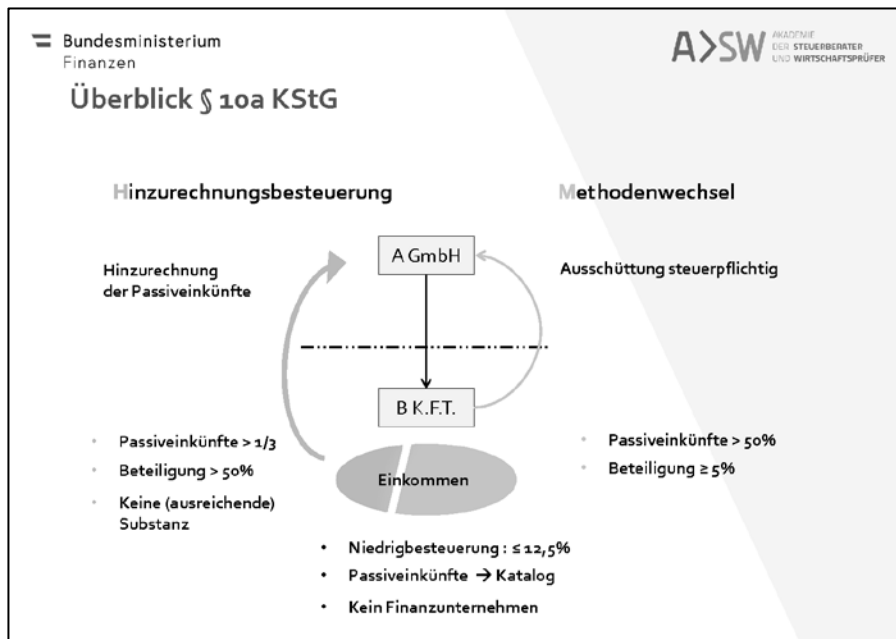
Nachfolgend werden die Anwendungsvoraussetzungen für die Hinzurechnungsbesteuerung dargestellt und auf die diesbezüglichen Erläuterungen und Konkretisierungen durch den KStR Wartungserlass 2019 hingewiesen. Ausführliche grundsätzliche Ausführungen zu diesem Thema siehe Arbeitsbuch Oberlaa 2019, 43.

1. Grundsätzliches

Für die Besteuerung von Einkünften aus niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaften sind **zwei Varianten** vorgesehen, die abhängig vom jeweiligen Sachverhalt zur Anwendung kommen:

- **Hinzurechnungsbesteuerung** von thesaurierten Gewinnen aus Passiveinkünften bei der beherrschenden Körperschaft oder
- **Methodenwechsel**, wonach Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen und aus qualifizierten Portfoliobeteiligungen nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, sondern unter Anrechnung der ausländischen Steuer der Steuerpflicht unterliegen.

Folgende Grafik zeigt die **Anwendungsvoraussetzungen** für die jeweilige Variante:



Übersicht entnommen aus BMF, Skriptum Steuertag 2019, 37.

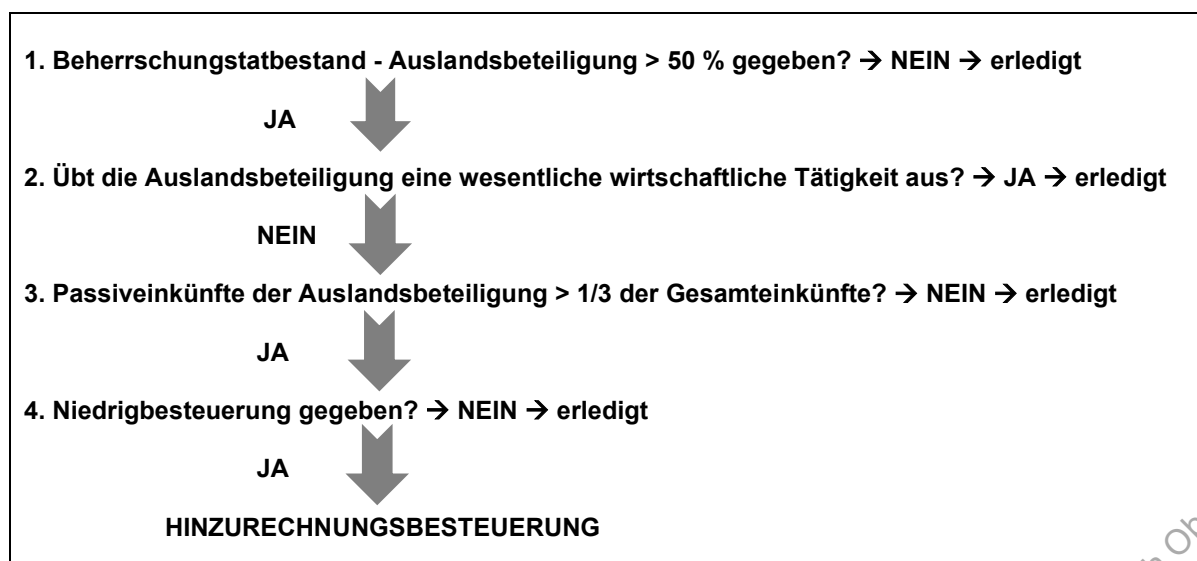
2. Hinzurechnungsbesteuerung

Die Hinzurechnungsbesteuerung bewirkt,

- dass **Passiveinkünfte** einer niedrigbesteuerten **beherrschten ausländischen** Körperschaft
- **unmittelbar im Inland** bei der inländischen beherrschenden Körperschaft **steuerpflichtig** sind.

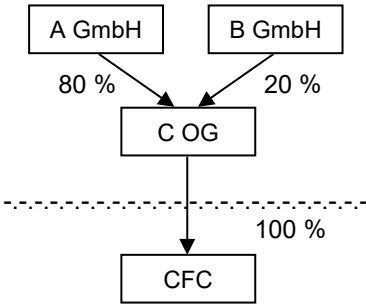
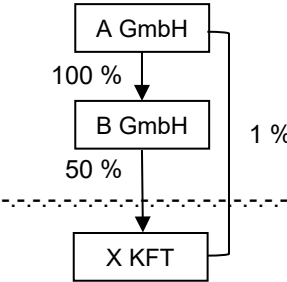
Im Unterschied zum Methodenwechsel kommt die Hinzurechnungsbesteuerung bereits auf **nicht ausgeschüttete Gewinne** der niedrigbesteuerten beherrschten ausländischen Körperschaft zur Anwendung.

Evaluierungsschritte für die Hinzurechnungsbesteuerung



3. Konkretisierungen und Erläuterungen durch VO und KStR idF Wartungserlass 2019

Mit dem Wartungserlass 2019 wurde Abschnitt 17 in die KStR eingefügt, in dem die Hinzurechnungsbesteuerung behandelt wird. Nachdem es sich um insgesamt 50 Seiten handelt, können nur ausgewählte Punkte in der Reihenfolge der Evaluierungsschritte dargestellt werden.

Prüfschritte	Unter Berücksichtigung der VO und der KStR idF Wartungserlass 2019
<p>Beherrschungstatbestand</p> <p>§ 10a Abs 4 Z 2 KStG § 3 VO Rz 1248cb ff KStR</p>	<p>Die Körperschaft hält selbst oder zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • unmittelbar/mittelbar > 50% der Stimmrechte oder • unmittelbar/mittelbar > 50 % des Kapitals oder • Anspruch auf > 50 % der Gewinne der ausländischen beherrschten Körperschaft <p>Beispiel verbundene Unternehmen:</p> <p>Die inländische C-OG ist aus der Sicht der A-GmbH ein verbundenes Unternehmen; die A-GmbH ist mittelbar über die C-OG an der CFC beteiligt → A GmbH ist beherrschende Körperschaft der CFC. Aus Sicht der B-GmbH ist die C-OG kein verbundenes Unternehmen, weil < 25 % → B GmbH ist keine beherrschende Körperschaft; Rz 1248cp KStR.</p>  <p>Beherrschungsquote an der ausländischen Körperschaft: eigene Beteiligungsquote + sämtliche Beteiligungsquoten unmittelbarer und mittelbarer verbundener Unternehmen (Tochter-, Mutter-, oder Schwesterunternehmen) am Ende des maßgeblichen Wirtschaftsjahres. Achtung: gilt auch bei zeitnaher konzerninterner Übertragung vor dem Ende des Wirtschaftsjahres!</p> <p>Beispiel Beherrschungsquote:</p> <p>A GmbH → 1 % + 50 % = 51 % B GmbH → 50 % + 1 % = 51 %</p> <p>Beispiel 1 aus den ErlRV 190, 26. GP</p> 
<p>Keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit der ausländischen Körperschaft</p> <p>§ 10a Abs 4 Z 3 KStG § 4 VO Rz 1248cr ff KStR</p>	<p>Die Hinzurechnungsbesteuerung setzt voraus, dass die ausländische beherrschte Körperschaft keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.</p> <p>Eine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit kann nur dann vorliegen, wenn die Körperschaft über ausreichende Substanz zur Ausübung dieser Tätigkeit verfügt.</p> <p>Vermutung wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit, kumulativ</p> <ul style="list-style-type: none"> → eigenes/geleastes Personal und → eine Ausstattung (Betriebs- Geschäftsausstattung) und → Vermögenswerte (Anlage- oder Umlaufvermögen) und → eigene/gemietete Räumlichkeiten, <p>wenn diese Substanzen in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Tätigkeit stehen.</p> <p>Vermutung nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten: Bloßes Halten von Beteiligungen (Holding ohne wirtschaftliche Tätigkeiten) und deren Veräußerung, Durchleiten von Vermögenswerten, Bündeln von unkörperlichen Wirtschaftsgütern, ohne die Aufwendungen für deren Herstellung im Wesentlichen selbst getragen zu haben. Vermutung ist mit Substanznachweis widerlegbar.</p> <p>Mehrere Tätigkeiten: Drittelgrenze bei Substanz und Einkünften relevant.</p>

Prüfschritte	Unter Berücksichtigung der VO und der KStR idF Wartungserlass 2019
Substanznachweis § 10a bs 4 Z 3 KStG § 4 O Rz 1248dj ff KStR	Der Substanznachweis ist durch die beherrschende Körperschaft zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbild der Verhältnisse unter Einbeziehung aller aktiven und passiven Einkünfte ist relevant, • Vergleich mit üblicher Substanz, • Nachweis zB mit Jahresabschluss, Steuererklärung, Gesellschaftsvertrag, Verrechnungspreisdokumentation etc → Übermittlung an FA nur bei Aufforderung bzw iR einer Außenprüfung, • Beweislast liegt bei der beherrschenden Körperschaft, die Abgabenbehörde hat keine Verpflichtung eigenständige Ermittlungen zu Gunsten der beherrschten Körperschaft durchzuführen.
Drittelgrenze der Passiveinkünfte § 10a bs 4 Z 1 KStG § 2 VO Rz 1248bx ff KStR	Geringfügigkeitsgrenze 1/3 Für die Hinzurechnungsbesteuerung müssen die Passiveinkünfte der ausländischen Körperschaft > 1/3 der Gesamteinkünfte betragen. Diese Einkünfte sind nach österreichischem Steuerrecht zu berechnen; an sich steuerbefreite Dividenden und Veräußerungsgewinne zählen dazu. Diese Drittelgrenze ist für jedes Jahr gesondert durch Gegenüberstellung der Passiveinkünfte und der Gesamteinkünfte zu beurteilen. Korridorregelung - Bagatellgrenze 25 % Wenn die Passiveinkünfte die Drittelgrenze um höchstens 25 % übersteigen (dh 41,67%) bzw die aktiven Einkünfte negativ sind, können die beiden Vorjahre (auch Jahre, die vor dem 1.1.2019 begonnen haben) in die Beurteilung einbezogen werden → Beurteilungszeitraum 3 Jahre. Rumpfwirtschaftsjahre zählen als volle Jahre. Für die beiden Vorjahre ergeben sich dadurch keine rückwirkenden Änderungen!
Passiveinkünfte der ausländischen Körperschaft § 10a bs 2 KStG Rz 1248 af f KStR	1. Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzanlagevermögen Der Zinsbegriff orientiert sich an Art 11 OECD-MA und umfasst <ul style="list-style-type: none"> • sämtliche Entgelte für die Überlassung von Fremdkapital wie zB Zinsen aus Bankguthaben, Forderungswertpapieren, Darlehen, • Erträge aus partiarischen Darlehen und echten/atypischen Gesellschaften. NICHT: Zinskomponente beim Operating-Leasing. Sonstige Einkünfte sind zB Einkünfte <ul style="list-style-type: none"> • aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und • aus derivaten Finanzinstrumenten, die nicht zu den Zinsen zählen.
Rz 1248ah f KStR	2. Lizenzgebühren , sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum Der Zinsbegriff orientiert sich an Art 12 OECD-MA und umfasst Vergütungen jeder Art für die Benutzung von Urheberrechten <ul style="list-style-type: none"> • an literarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen Werken inkl Filmen, • von Patenten, Marken, Mustern, Modellen, Plänen, geheimen Formeln, Verfahren und • für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer, wissenschaftlicher Erfahrungen. Sonstige Einkünfte: zB Einkünfte aus der Veräußerung von Patenten und Marken.

VO-Passiveinkünfte niedrig besteuertter Körperschaften, BGBl II 21/2019 →



KStR Wartungserlass 2019 →



Prüfschritte	Unter Berücksichtigung der VO und der KStR idF Wartungserlass 2019
Passiveinkünfte der ausländischen Körperschaft § 10a Abs 2 KStG Rz 1248aj ff KStR	3. Dividenden , Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen , soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären Verweis auf § 10 Abs 1 Z 1 - 4 KStG, ds folgende Dividenden und Einkünfte aus der Veräußerung von inländischen Körperschaften: <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnanteile jeder Art von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, • Rückvergütungen von Genossenschaften, • Gewinnanteile in Form von Genussrechten und sonstigen Finanzierungsinstrumenten, • Gewinnanteile auf Grund von Partizipationskapital sowie • vergleichbare Gewinnanteile an ausländischen Körperschaften, soweit diese bei der inländischen Körperschaft steuerpflichtig wären. NICHT: Gewinnanteile/Veräußerung von Mitunternehmenschaften. Zur Relevanz von Dividenden/Einkünften aus der Veräußerung von Anteilen von Einzelgesellschaften siehe Rz 1248al ff KStR.
Rz 1248ao f KStR	4. Einkünfte aus Finanzierungsleasing Kriterien gem IFRS 16 , dh Finanzierungsleasing, wenn alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen übertragen werden. Im Zweifel keine Bedenken, sich an Rz 135 ff EStR zu orientieren.
Rz 1248aq ff KStR	5. Einkünfte aus Tätigkeiten von Versicherungen, Banken und anderen finanziellen Tätigkeiten <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungstätigkeit ist relevant, dh eine Körperschaft übernimmt Risiken gegen Prämie, • auch Captive Insurance Companies, die nur konzernzugehörige Unternehmen (rück)versichern. Bankentätigkeit: Kreditgewährung und typische Bankgeschäfte. Auffangtatbestand „andere finanzielle Tätigkeiten“: zB Einkünfte aus <ul style="list-style-type: none"> • kurzfristigen, insbesondere spekulativen Kapitalveranlagungen im Finanzumlaufvermögen und • echtem Factoring.
Rz 1248au ff KStR	6. Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die von verbundenen Unternehmen erworben und an verbundene Unternehmen verkauft werden, und dadurch keinen/nur geringen wirtschaftlichen Mehrwert bringen.
Rz 1248dx ff KStR	Für Finanzunternehmen besteht eine Ausnahmeregelung bei bestimmten Voraussetzungen.
Niedrigbesteuerung der ausländischen Körperschaft § 10a Abs 3 KStG § 1 VO Rz 1248aw f KStR	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächliche Steuerbelastung im Ausland $\leq 12,5\%$, • Einkommen ist nach § 5 Abs 1 EStG und den sonstigen Bestimmungen des EStG und KStG zu ermitteln, • Vergleich mit der tatsächlich entrichteten unmittelbaren ausländischen Steuer. Die Effektive Steuerbelastung ist relevant = Durchschnittssteuerbelastung. <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittssteuer = $\frac{\text{tatsächlich entrichtete ausländische Steuer}}{\text{ausländisches Einkommen (gem Ö Steuerrecht)}}$ • Durchschnittssteuerbelastung ist für jedes WJ gesondert zu ermitteln. Ausnahmsweise nomineller Steuersatz relevant, wenn <ul style="list-style-type: none"> • das Gesamteinkommen negativ ist, • das Einkommen auf Grund einer Gruppenbesteuerung im Ausland mit Einkünften einer anderen Körperschaft verrechnet wird oder • die Besteuerung erst nachträglich, zB bei der Ausschüttung (Estland) erfolgt, Rz 1248 bn f KStR.

Prüfschritte	Unter Berücksichtigung der VO und der KStR idF Wartungserlass 2019
<p>Ermittlung der Steuerbelastung § 1 Abs 3 VO Rz 1248bh ff KStR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Glaubhaftmachung der tatsächlich entrichteten Steuern in geeigneter Form, zB mit Bescheid, andernfalls kann diese ausländische Steuer bei der Ermittlung der Durchschnittssteuer nicht berücksichtigt werden. • Der im geprüften Jahresabschluss ausgewiesene Steueraufwand kann Indizwirkung haben, wenn keine Bedenken gegen den Jahresabschluss gegeben. • Nachträgliche Änderungen der tatsächlich entrichteten Steuer sind zu berücksichtigen; rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO. • Nur jene entrichteten Steuern sind relevant, deren Bemessungsgrundlage im Wesentlichen ident ist wie die Bemessungsgrundlage der KöSt. • Keine Berücksichtigung von mittelbaren Steuern. • Neben bundesstaatlichen Körperschaftsteuern sind auch vergleichbare Körperschaftsteuern nachgelagerter Gebietskörperschaften additiv zu berücksichtigen, zB in der Schweiz die KöSt auf Kantons- und Gemeindeebene. • Wenn die Niedrigbesteuerung auf abweichende Regelungen des ausländischen Steuerrechts zB bei Afa und damit zusammenhängende Ausgleichsposten, Rückstellungen und Verlustvortrag zurückzuführen ist → keine Niedrigbesteuerung wegen dieser temporären Differenzen, Rz 1248br ff KStR.
<p>Ermittlung des Einkommens der ausländischen Körperschaft § 10 Abs 3 KStG § 1 Abs 2 VO Rz 1248ay ff KStR</p>	<p>Die Einkünfte der ausländischen Körperschaft sind nach österreichischem Steuerrecht zu ermitteln (umzurechnen). Dabei ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Eröffnungsbilanz sind die Grundsätze in Rz 1081 KStR relevant. • Ausgangspunkt ist eine konkrete ausländische Steuerbilanz. • Gewinnermittlung gem § 5 Abs 1 EStG unter Berücksichtigung von EStG und KStG → Überleitung auf österreichisches Recht → Fortentwicklung in den weiteren Jahren. • Bei temporären Abweichungen wie zB bei Afa, Rückstellungen, pauschalen Wertberichtigungen, Verlustvortragsregeln → keine Umrechnung auf österreichisches Recht; aber Umrechnung bei über die Anschaffungskosten hinausgehende Sonderabschreibung. • Inländische Einkünfte der ausländischen Kapitalgesellschaft sind nicht zu berücksichtigen, wenn Österreich das Besteuerungsrecht zusteht, zB Einkünfte aus Betriebsstätten im Inland und aus unbeweglichem inländischen Vermögen. • Einkünfte aus inländischen Quellen, bei denen Österreich kein Besteuerungsrecht hat, sind in die Ermittlung des Einkommens einzubeziehen; die darauf entfallenden ausländischen Steuern sind bei der Ermittlung der ausländischen Durchschnittssteuerbelastung zu berücksichtigen. • Sinngemäße Anwendung der Befreiungsbestimmungen des § 10 KStG, siehe dazu Rz 1248bd KStR. • Sinngemäße Anwendung des Methodenwechsels gem § 10a Abs 7 KStG, siehe dazu Rz 1248be f KStR. • KEINE Hinzurechnung der Einkünfte von Enkelgesellschaften. • Allfällige Verrechnungspreiskorrekturen gem § 6 Z 6 EStG sind vor der Hinzurechnungsbesteuerung vorzunehmen; Rz 1248 ac KStR. • Zur Behandlung von Beteiligungserträgen siehe Kanduth-Kristen, ÖStZ 4/2019, 83.

Sachverhalte	KStR idF Wartungserlass 2019
Durchführung der Hinzurechnung	Siehe dazu Rz 1248dm ff KStR
Doppelt ansässige Körperschaften, Betriebsstätten	Siehe dazu Rz 1248et ff KStR
Vermeidung der Doppelbesteuerung	Siehe dazu Rz 1248fb ff KStR
Steueranrechnung	Siehe dazu Rz 1248fz KStR
Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung § 26c Z 68 KStG Rz 1248fl KStR	<ul style="list-style-type: none"> ➔ Erstmals für Wirtschaftsjahre der beherrschenden und der beherrschten Körperschaft anwendbar, die nach dem 31.12.2018 beginnen. ➔ Im Rahmen der Veranlagung 2019 nur dann, wenn die beherrschende und auch die beherrschte Körperschaft kein abweichendes Wirtschaftsjahr haben. <p>Beispiel: Bilanzstichtag der beherrschenden Körperschaft = 31.12. Bilanzstichtag der beherrschten Körperschaft = 30.6. ➔ Erstmalige Anwendung iRd Veranlagung 2020</p>

Darstellung der Hinzurechnungsbesteuerung in der **Köst-Erklärung 2019**, im Formular K 1-2019:

Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteufter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen	599
Anrechenbare Steuern bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte	318
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung	319

Die Beilage K 12-2019 siehe nächste Seite.

Hinweis: Im Papierformular K 1-2019, Version 7.10.2019 befindet sich in KZ 9314 und 9302 ein falscher Hinweis darauf, für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 auszufüllen. Im Online-Formular wurde dieser Fehler bereits berichtigt.



Die Hinzurechnungsbesteuerung stellt eine neue Herausforderung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dar. Abgesehen von der Durchführung einer allfälligen Hinzurechnungsbesteuerung ist bereits die Ermittlung, ob eine Kapitalgesellschaft mit ihren Auslandsbeteiligungen unter diese Bestimmungen fällt, ein Abenteuer.

Dennoch müssen wir uns dieser Herausforderung stellen und spätestens jetzt mit der Evaluierung der Kapitalgesellschaften mit Auslandsbeteiligungen beginnen, denn es könnte sehr schwierig sein, kurzfristig die relevanten ausländischen Sachverhalte abzuklären.

Erstmals anzuwenden ist die Hinzurechnungsbesteuerung idR bei der Erstellung von Jahresabschluss und Steuererklärung 2019.

2019

--

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Abgabekontonummer Finanzamtsnummer - Steuernummer	BEZEICHNUNG DER GESELLSCHAFT ODER KÖRPERSCHAFT				
<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 33%; height: 30px;"></td><td style="width: 33%;"></td><td style="width: 33%;"></td></tr></table>				<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="height: 30px;"></td></tr></table>	

Beilage zur Körperschaftsteuererklärung (K1, K2 oder K3) betreffend ausländische Beteiligungen (qualifizierte Portfoliobeteiligungen, internationale Schachtelbeteiligungen und beherrschte Körperschaften/Betriebsstätten) für 2019

Informationen zur Beteiligung (§ 10, § 10a)					
Bezeichnung/Anschrift/Land der Körperschaft bzw. Betriebsstätte (geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen, die St. Nr. im Ansässigkeitsstaat und die Nummer im ausländischen Handelsregister an)				Beteiligungsart	
Bezeichnung/Anschrift:		Kfz-Nationalitätszeichen	<input type="checkbox"/> Qualifizierte Portfoliobeteiligung (§ 10a Abs 7) <input type="checkbox"/> Internationale Schachtelbeteiligung (§ 10 Abs 2) <input type="checkbox"/> Beherrschte Körperschaft (§ 10a Abs 4) <input type="checkbox"/> Betriebsstätte (§ 10a Abs 6)		
St.Nr: - /					
Reg.Nr:					
Methodenwechsel (§ 10a Abs 7)			Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)		Insgesamt anrechenbare Steuer
Stpfl. Beteiligungsertrag	KÖSt-Vorbelastung	Anrechenbare Quellensteuer	Hinzuzurechnender Betrag	Steuervorbelastung	

Informationen zur Beteiligung (§ 10, § 10a)					
Bezeichnung/Anschrift/Land der Körperschaft bzw. Betriebsstätte (geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen, die St. Nr. im Ansässigkeitsstaat und die Nummer im ausländischen Handelsregister an)				Beteiligungsart	
Bezeichnung/Anschrift:		Kfz-Nationalitätszeichen	<input type="checkbox"/> Qualifizierte Portfoliobeteiligung (§ 10a Abs 7) <input type="checkbox"/> Internationale Schachtelbeteiligung (§ 10 Abs 2) <input type="checkbox"/> Beherrschte Körperschaft (§ 10a Abs 4) <input type="checkbox"/> Betriebsstätte (§ 10a Abs 6)		
St.Nr: - /					
Reg.Nr:					
Methodenwechsel (§ 10a Abs 7)			Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)		Insgesamt anrechenbare Steuer
Stpfl. Beteiligungsertrag	KÖSt-Vorbelastung	Anrechenbare Quellensteuer	Hinzuzurechnender Betrag	Steuervorbelastung	

Informationen zur Beteiligung (§ 10, § 10a)					
Bezeichnung/Anschrift/Land der Körperschaft bzw. Betriebsstätte (geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen, die St. Nr. im Ansässigkeitsstaat und die Nummer im ausländischen Handelsregister an)				Beteiligungsart	
Bezeichnung/Anschrift:			Kfz-Nationalitätszeichen	<input type="checkbox"/> Qualifizierte Portfoliobeteiligung (§ 10a Abs 7) <input type="checkbox"/> Internationale Schachtelbeteiligung (§ 10 Abs 2) <input type="checkbox"/> Beherrschte Körperschaft (§ 10a Abs 4) <input type="checkbox"/> Betriebsstätte (§ 10a Abs 6)	
St.Nr: - /					
Reg.Nr:					
Methodenwechsel (§ 10a Abs 7)			Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)		
Stpfl. Beteiligungsertrag	KÖSt-Vorbelastung	Anrechenbare Quellensteuer	Hinzuzurechnender Betrag	Steuervorbelastung	Insgesamt anrechenbare Steuer

Informationen zur Beteiligung (§ 10, § 10a)					
Bezeichnung/Anschrift/Land der Körperschaft bzw. Betriebsstätte (geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen, die St. Nr. im Ansässigkeitsstaat und die Nummer im ausländischen Handelsregister an)				Beteiligungsart	
Bezeichnung/Anschrift:			Kfz-Nationalitätszeichen	<input type="checkbox"/> Qualifizierte Portfoliobeteiligung (§ 10a Abs 7) <input type="checkbox"/> Internationale Schachtelbeteiligung (§ 10 Abs 2) <input type="checkbox"/> Beherrschte Körperschaft (§ 10a Abs 4) <input type="checkbox"/> Betriebsstätte (§ 10a Abs 6)	
St.Nr: - /					
Reg.Nr:					
Methodenwechsel (§ 10a Abs 7)			Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)		
Stpfl. Beteiligungsertrag	KÖSt-Vorbelastung	Anrechenbare Quellensteuer	Hinzuzurechnender Betrag	Steuervorbelastung	Insgesamt anrechenbare Steuer

Weitere Beteiligungen vorhanden? Ja Nein

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.